

Synopsis

Finanzen 2019: Mitarbeitendenbeteiligungen: Quellensteuern auf ausländische Staaten abwälzen (5065.03)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.13 (Laufnummer 15718)
	Steuergesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:</i>
	I.
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ¹⁾ (Stand 11. November 2017) wird wie folgt geändert:
§ 93a Empfängerinnen und Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen	
¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiteroptionen gemäss § 16b Abs. 3 im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach § 16d steuerpflichtig.	
² Die Steuer beträgt 15 Prozent des geldwerten Vorteils.	² Die Steuer beträgt <u>1520</u> Prozent des geldwerten Vorteils.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.13 (Laufnummer 15718)
	Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...